

12
9

1000 Stück, schreibe Eintausend Stück f. f. vollgewichtige Dukaten in Gold werden von dem Gefertigten Demjenigen bezahlt, welcher innerhalb 4 Monaten durch Beibringung einer Richtiganerkennungserklärung seines Beweises von Seite der Justiz=Ministerien Oesterreichs, Frankreichs und Englands (es werden hier die höchsten Justiz=Collegien verstanden) beweiset, daß die Wechselseitigkeit bei Vereinen in der möglichsten Ausdehnung nicht zu den festesten Grundlagen gehöre.

Hier folgt der Beweis für das Gegentheil, nämlich: der Beweis, daß die Wechselseitigkeit bei Vereinen in der möglichsten Ausdehnung eine der festesten Grundlagen ist.

Forscht man nach der Bedeutung des Wortes Garantie, so findet man, daß es ein Begriff sei, welcher sich ohne bestimmt übernommene Verbindlichkeiten nicht denken läßt; das Wort Garantie bezieht sich daher immer auf zu erfüllende Verbindlichkeiten; und weil sich eine Verbindlichkeit oder Pflicht stets nur auf eine Person, nicht aber auf eine Sache bezieht, so wird man unter Garantie jene Sicherheit verstehen, mit welcher die Erfüllung der von einer Person übernommenen Verbindlichkeiten erwartet wird.

Aber dabei sind wir über den Begriff Garantie noch nicht im Reinen; denn wir müssen erst untersuchen, was man unter dem Worte Sicherheit verstehe.

Unter dem Ausdrücke Sicherheit versteht man einen Zustand, der frei ist von jeder Gefahr. Gefahr zeigt aber stets einen künftigen Zustand an. Weil sich aber jeder künftige Zustand nach gewissen Gesetzen, z. B. nach physischen, moralischen oder Rechtsge-

setzen, oder nach mehreren verschiedenartigen Gesetzen richten und eintreten wird, so wird man unter Sicherheit den Grad der Gewißheit verstehen, mit welchen nach gewissen Gesetzen ein Zustand — ein Ereigniß — eintritt.

Hieraus ergibt sich zugleich, daß der Begriff Sicherheit einen größeren Umfang habe, als der Begriff Garantie, und daß der Begriff Sicherheit auf Personen und Sachen sich beziehe, der Begriff Garantie aber nur auf Personen, daß also der Begriff Sicherheit zu dem Begriffe Garantie sich so verhalte, wie das Ganze zu seinem Theile.

Was also von der Sicherheit gilt, gilt auch von der Garantie, aber nicht umgekehrt.

Jeder Verein ist weiters eine rechtliche Verbindung von Personen. Unter der Garantie der Wechselseitigkeit bei Vereinen versteht man also den Grad der Gewißheit, mit welchen die Erfüllung der von einem solchen Vereine übernommenen Rechtsverbindlichkeiten zu erwarten ist.

Alle Ereignisse treten nach Natur-, Moral- oder Rechtsgesetzen ein.

Würden wir alle diese Gesetze genau kennen, so wäre jeder Erfolg, jedes Ereigniß bei gegebenen Daten — Prämissen — im Voraus leicht und mit absoluter Gewißheit zu bestimmen.

Es fragt sich also, welche Gesetze wir genau und vollständig kennen.

Hier fallen uns zuerst die Moral und die Rechtsgesetze in die Augen; beide Arten dieser Gesetze sind uns bekannt; denn die Moralgesetze sind in das Herz eines jeden Menschen geschrieben, sie gehören zur Wesenheit unseres Daseyns; die Rechtsgesetze aber sind entweder gleichen Ursprunges, oder sie sind der als nothwendig erkannte und gehörig kundgemachte Ausdruck des herrschenden Willens.

Die Naturgesetze aber kennen wir entweder nur unvollständig oder gar nicht.

Wenn wir nun die Gesetze, nach welchen ein Ereigniß eintritt, gar nicht kennen, so ist für dieses Ereigniß kein Grad der Gewißheit, d. i. keine Sicherheit. Wir nennen ein solches Ereigniß einen Zufall.

Wenn wir die Gesetze, nach welchen das Ereigniß eintritt, nur zum Theile, d. i. unvollständig kennen, so ist der Grad der Gewißheit eben so unvollständig. Die Sprache hat dafür den Ausdruck, größere oder geringere Wahrscheinlichkeit, erfunden.

Wenn wir die Gesetze, nach welchen das Ereigniß eintritt, vollständig kennen, so ist der Grad der Gewißheit auch vollständig, d. i. es ist die größte Gewißheit, es ist die höchste Garantie, daß der nach diesen Gesetzen bezweckte Erfolg wirklich eintritt.

Z. B. A. schüttet Wasser auf die Erde, so muß diese Erde feucht oder naß werden, weil wir dieses Naturgesetz kennen.

Oder: A. verkauft sein Haus an den B., und erfüllt alle gesetzlichen Erfordernisse, so muß B. dasselbe übernehmen.

In diesen zwei Fällen liegen uns bekannte Natur- oder Rechtsgesetze zu Grunde

der Erfolg tritt nach den Naturgesetzen an und für sich ein, bei den Rechtsgesetzen kann der Erfolg erzwungen werden.

Anders ist es, wenn Moral-Gesetze zu Grunde gelegt werden. Obgleich wir dieselben kennen, so ist dabei doch ein sehr bedeutender Moment — der Wille des Menschen — zu berücksichtigen, weil der Mensch den Moralgesetzen nicht folgen muß.

Allein, weil es unter einer größeren Zahl von Personen eine größere Zahl geben wird, welche den Moralgesetzen folgen, als unter einer kleineren, so ist der Grad der Gewißheit des Erfolges in dem Maße größer, als die Anzahl der Moralisch-Verpflichteten steigt.

Wenden wir diese Sätze auf eine zu erfüllende Verbindlichkeit an: z. B. A. soll dem B. 1000 fl. leihen — so springen sogleich die zwei Bedenklichkeiten in die Augen, ob B. zur Zahlungszeit zahlen kann, und ob er zahlen will. Das Letztere, das Zahlen-Wollen, ist durch Moral und Rechtsgesetze bedingt. Nach den Rechtsgesetzen kann der Erfolg des Zahlen-Wollens erzwungen werden, nach den Moral-Gesetzen betrachtet, ist der Erfolg des Zahlen-Wollens desto sicherer, je mehr Personen hiezu verpflichtet sind. Je größer also die Anzahl, desto sicherer der Erfolg. —

Das Zahlen-Können — ob B. zur Zahlungszeit ein hinreichendes Vermögen besitze, ist durch uns unbekannte Naturgesetze bedingt.

Es kommt nämlich bei allem beweglichen und unbeweglichen Vermögen wieder auf die zwei Erfordernisse an:

1) Daß dasselbe vorhanden ist — und 2) daß es einen wenigstens der Zahlung gleichkommenden Werth habe.

Ad 1. Weil ein kleiner Theil des Vermögens eher zu Grunde gehen kann, als ein größerer, so wird der Grad der Gewißheit desto höher seyn, je größer das Vermögen ist — aber dieser Grad wird nie den Grad der vollkommenen Gewißheit erreichen, weil wir die Natur-Gesetze nicht kennen, indem Orkane, unterirdische Prozesse u., dasselbe vernichten können.

Ad 2. Daß aber die Sachen einen Werth haben, führt uns zuerst auf die Frage, was man unter dem Werthe einer Sache verstehe. Man versteht darunter die Gleichstellung des Grades der Tauglichkeit einer Sache zu menschlichen Zwecken, mit einer gewissen Anzahl Einheiten des Geldes, z. B. Gulden, Kreuzer u.

Diese Gleichstellung geschieht also durch Menschen, daher haben die Sachen dort keinen Werth, wo keine Menschen sind; dort einen kleinen, wo wenige sind u. s. w. Folglich ergibt sich der Schluß, je mehr Menschen, einen desto größeren Werth haben unter sonst gleichen Voraussetzungen die Sachen.

Alle menschlichen Zwecke werden weiter durch menschliche Thätigkeit angestrebt; diese Thätigkeit ist also die eigentliche Grundlage des Werthes einer Sache. Man findet aber

(unter gleichen Voraussetzungen) bei einer größeren Anzahl Personen, eine größere Thätigkeit als bei einer kleineren, daher der Schluß: je mehr Personen, desto mehr Thätigkeit (unter gleichen Voraussetzungen) — also auch — einen desto größeren Werth haben die Sachen.

Eine große Anzahl Menschen, welche an feste Wohnsitze gebunden sind, läßt sich ohne bewegliches und unbewegliches Vermögen gar nicht denken — daher kann man das Vermögen derselben, als sich von selbst verstehend, ganz unberücksichtigt lassen, und dies um so mehr, als dessen Vorhandenseyn ohnedies von uns unbekanntem Natur-Gesetzen abhängt.

Alle Sicherheit concentrirt sich demnach zuletzt in der menschlichen Thätigkeit, und diese ist bei Vereinen größer als bei einzelnen Personen; je größer also der Verein, je mehr Personen ein solcher in sich begreift, desto größer ist die Sicherheit.

Es entsteht nur noch die Frage, in welcher Art ein Verein rechtlich verbunden seyn muß, um den höchsten Grad der Gewißheit für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu gewähren.

Die Antwort ist leicht, er muß wechselseitig verbunden seyn — d. i. jedes Vereinsglied muß verpflichtet seyn, den auf es im Verhältnisse seines Beitrittes entfallenden Verlust zu tragen, jedes Vereinsglied ist aber auch berechtigt, in demselben Verhältnisse seinen Gewinn-Antheil zu fordern. Für die Richtigkeit beider Ansprüche haften die Landes-Gesetze.

Es darf demnach keine solidarische Haftung der Mitglieder stattfinden, das ist, keine solche, wo Einer für Alle und Alle für Einen haften würde; denn unter einer großen Anzahl Menschen würde die solidarische Haftung Faulenzen erzeugen, weil sie sich auf die übrigen verlassen würden; eine solidarische Haftung bei einem großen Vereine ist für die Einzelnen höchst gefährlich, weil der Einzelne auf die Erfüllung aller Verbindlichkeiten des ganzen Vereines geklagt werden könnte.

Dagegen bei der wechselseitigen Haftung haftet jedes Mitglied bloß für den nach der Gesellschafts-Rechnung auf selbes entfallenden Antheil, und es kann niemals für den ganzen Verein belangt werden u. s. w.

Aus dem Gesagten ergibt sich demnach, daß die Wechselseitigkeit bei Vereinen, die allerfesteste Garantie darbietet, und daß einem Vereine, der wechselseitig ist, jeder Mensch ohne Scrupel beitreten kann, indem er hierdurch die Nächstenliebe am besten bethätiget.

Der Reichthum biethet nicht dieselbe Sicherheit, und eben so wenig der glanzvolle Name eines Vorstandes, sie könnten bloß als der Köder betrachtet werden, mit welchem geangelt wird.

Wien, am 12. September 1848.

D. P. J. Fürst,

Vorstand des wechselseitigen allgemeinen Credit-Vereines.

Gedruckt bei U. Klopf Senior und Alexander Curich, Wollzeile Nr. 782.